

Grosser Gemeinderat, Vorlage

**Interpellation der SP-Fraktion vom 25. Februar 2021 zur Nutzung von
Infrastruktur der Stadt Zug durch Zuger Kulturschaffende**

Antwort des Stadtrats Nr. 2665 vom 18. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Februar 2021 hat die SP-Fraktion die Interpellation „zur Nutzung von Infrastruktur der Stadt Zug durch Zuger Kulturschaffende“ eingereicht. Sie stellen darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Frage 1

Welche Räume und Infrastrukturen wurden in den letzten Jahren wie und wie häufig genutzt (evtl. nach Sportarten)?

Antwort

Im Bereich Sport stehen den Nutzerinnen und Nutzern insgesamt 41 städtische Sportinfrastrukturen zur Verfügung. Diese sind gemäss den Benützungsordnungen nur für sportliche Aktivitäten zugelassen. Einige wenige Ausnahmen wurden in der Vergangenheit bewilligt (z. B. Übernachtungen in Turnhallen während des Eidgenössischen Schwing- und Älplerfests 2019 oder zur Nutzung als Urnenbüro für den sog. Super Sunday).

Da einzelne Anlagen zur Allein- oder Parallel-Nutzung vergeben, andere wiederum frei zugänglich sind oder zur Schonung der Anlage nicht dauerhaft vergeben werden, können nicht für alle Sportanlagen Auswertungen betreffend Auslastung gemacht werden. Wo es möglich war, haben wir die Belegungen aus dem Schuljahr 2019/2020 (mehrheitlich vor Ausbruch der Corona-Pandemie) analysiert, um eine qualifizierte Aussage zur durchschnittlichen Auslastung zu machen.

Tabelle 1: Auslastung Sportinfrastruktur

Objekt	Anzahl	Auslastung Winter	Auslastung Sommer	Hauptnutzerinnen und Hauptnutzern
Dreifachturnhalle (Sporthalle Zug)	01	86%	86%	Badmintonclub Zug Eissportverein Zug (EVZ) Kanton Zug
Einspielhalle (Sporthalle Zug)	01	61%	61%	LK Zug Basketball LK Zug Handball LK Zug Volleyball Rhythmische Gymnastik Zug Zug United (Unihockey)
Einfachturnhallen	10	88%	79%	Gemeinnützige Organisationen Kanton Zug Kind Jugend Familie Stadtschulen Stadtzuger Sportvereine Zuger Unternehmen (Firmensport)
Gymnastiksäle	02	72%	71%	Kind Jugend Familie Kursanbieter (Yoga, Pilates, usw.) Pro Senectute Stadtschulen Stadtzuger Sportvereine
Krafträume	02	91%	91%	Kanton Zug LK Zug Handball Stadtzuger Sportvereine Zug United (Unihockey)
Hallenbäder	02	100%	100%	Bevölkerung Kanu-Club Zug Kanton Zug Kind Jugend Familie Kursanbieter (Kommerzielle Kurse) Schwimmclub Zug (Wasserball) Stadtzuger Sportvereine Stadtschulen
Schwinghalle	01	gemäss Spiel- und Trainingsplan	gemäss Spiel- und Trainingsplan	Schwingclub Zug und Umgebung Schwingklub Oberwil-Zug
Streethockey-Anlage	01	gemäss Spielplan	gemäss Spielplan	Bevölkerung Oberwil Rebels (Streethockey)
Beachvolleyball-Anlage	02	gemäss Spiel- und Trainingsplan	gemäss Spiel- und Trainingsplan	Bevölkerung LK Zug Volleyball
Leichtathletik-Anlage	01	gemäss Spiel- und Trainingsplan	gemäss Spiel- und Trainingsplan	Bevölkerung International School Zug und Luzern Kanton Zug Leichtathletik Club Hochwacht Zug

				Laufgruppen LK Zug Leichtathletik Stadtschulen Tischtennisclub Zug
Naturrasenfelder	06	gemäss Spiel- und Trainingsplan	gemäss Spiel- und Trainingsplan	Blau Weiss Zug (Fussball) Kanton Zug Midland Bouncers (American Football) Stadtschulen Zug 94 (Fussball)
Kunststoffrasenfelder	02	gemäss Spiel- und Trainingsplan	gemäss Spiel- und Trainingsplan	Blau Weiss Zug (Fussball) FC Siemens Fussballschulen Kanton Zug Midland Bouncers (American Football) Zug 94 (Fussball) Zug Rugby Club Zuger Unternehmen (Firmensport)
Aussen-Hartplatz (beim Feldhof)	01	öffentlich	öffentlich	Bevölkerung

Quelle: Abteilung Sport der Stadt Zug

Den Individualsportlerinnen und Individualsportlern stehen ebenfalls zahlreiche Sportanlagen zur Verfügung. Diese Objekte müssen nicht reserviert werden, weshalb auch keine Daten erhoben werden, die Rückschlüsse auf die Auslastung zulassen. Es handelt sich um folgende Angaben:

- Multifunktionale Sportanlagen bei der Sporthalle
- Skater-Anlage
- Street-Workout-Anlage
- Outdoor-Fitness-Anlage (im Bau)
- Diverse beaufsichtigte und unbeaufsichtigte Badeanlagen

Frage 2

Wird eine Unterscheidung getroffen, ob es sich um kommerzielle oder nicht kommerziell orientierte Sportvereine handelt?

Antwort

Ja, es gibt Unterscheidungen. Grundsätzlich können Stadtzuger Vereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in der Stadt Zug die Sportinfrastrukturen kostenlos nutzen. Wenn sie jedoch für ihre Angebote ein Entgelt verlangen (und somit kommerziell ausgerichtet sind) wird eine Mietgebühr verlangt. Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume (Anlagenbenützungsverordnung) vom 14. August 2012 geregelt ([Stadt Zug - Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume](#)).

Neben der Unterscheidung zwischen kommerziell/nicht kommerziell wird bei der Vergabe der Sportanlagen eine klare Rangreihenfolge gemäss § 5 der Anlagenbenützungsverordnung eingehalten:

- Stadtverwaltung, insbesondere Stadtschulen Zug
- Stadtzuger Vereine und andere gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Stadt Zug
- Andere Organisationen oder Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Stadt Zug
- Kanton Zug, auswärtige Gemeinden, Kantone, Organisationen oder Personen

Um als Stadtzuger Sportverein zu gelten, muss ein Verein eine ganze Reihe von Kriterien erfüllen:

- Vereinsform nach ZGB Art. 60 ff und Sitz in der Stadt Zug.
- Statuten, Mitgliederlisten und Jahresrechnung müssen vorhanden sein.
- Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
- Es müssen, nach Möglichkeit, regelmässig Trainings (Aktivitäten) angeboten werden.
- Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit muss in der Stadt Zug sein.
- Die Mitgliederbeiträge müssen der Sportart angemessen sein.
- Es dürfen keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.
- Wenn ein Verein im Handelsregister eingetragen ist, muss dies in Zug erfolgen.

Im Zweifelsfall liegt es im Ermessen des Stadtrates, ob ein Verein als Stadtzuger Sportverein anerkannt wird.

Frage 3

Welche anderen Kostenerlasse, Vergünstigungen oder Unterstützungen werden Stadtzuger Sportvereinen zur Verfügung gestellt? Welche sind auch anderen gemeinnützigen Organisationen zugänglich?

Antwort

Die Sportförderung der Stadt Zug ist sehr umfangreich. Nebst den jährlichen Grund- und Jugendsportbeiträgen können die Stadtzuger Sportvereine zusätzlich maximal zwei ausserordentliche Beiträge für Sportveranstaltungen beantragen. Seit letztem Jahr honoriert die Stadt Zug auch wieder sportliche Erfolge in Form von ausserordentlichen Anerkennungsbeiträgen (vgl. dazu Motionsbeantwortung 2633 vom 12. Januar 2021).

Anlagen im städtischen Eigentum (Sportanlagen, Säle, Räume in Schulanlagen, usw.) stehen allgemein allen Vereinen und Einzelpersonen zur Verfügung. Sie können gemäss der Anlagenbenützungsverordnung reserviert werden. Die Vergabe erfolgt in der Regel gemäss oben erwähnter Reihenfolge – und je nach Kategorie (im Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume vom 14. August 2012 geregelt: [Stadt Zug - Anhang zur Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schulanlagen, Mehrzwecksäle sowie Militär- und Zivilschutzräume \(§ 7 Benützungsgebühren\)](#)) fallen die Gebühren unterschiedlich hoch aus (von kostenlos bis hin zur Verrechnung der Vollkosten).

Tabelle 2: Übersicht Kategorien

Kategorie A (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie B (Sitz in der Stadt Zug)	Kategorie C (Auswärtige)
- Stadtzuger Vereine - Gemeinnützige Organisationen - Kanton Zug	- Andere Organisationen - natürliche Personen - juristische Personen	- Organisationen - natürliche Personen - juristische Personen - Gemeinden und Kantone

Quelle: Anlagenbenützungsverordnung vom 14. August 2012

Die Kategorie A ist kostenlos, in der Kategorie C werden die Vollkosten berechnet, während bei der Kategorie B je nach der der Anlagen eine Vergünstigung gewährt wird.

Frage 4

Kann sich der Stadtrat vorstellen, die aktuelle vorbildliche Praxis für den Sportbereich zu erweitern, sodass auch andere Sparten wie etwa auch Kulturorganisationen davon Gebrauch machen könnten, dies über die Sportinfrastruktur hinaus?

Antwort

Ja, alle Vereine und auch natürliche Personen können davon profitieren. Wie vorgehend dargelegt sind die Vergünstigungen bei der Miete von städtischen Infrastrukturen nicht auf Sportvereine begrenzt. Die Kriterien, um als Zuger Verein anerkannt zu werden, gelten mit kleinen Nuancen auch für die Bereiche Kultur und Gesellschaft.

Die Turnhallen der Stadt Zug können bereits heute für andere als sportliche Zwecke genutzt werden. Die Benützungsordnung hält fest, dass eine Vergabe von Sportanlagen zu anderen als zu sportlichen Zwecken nur ausnahmsweise erfolgt. Dennoch wird diesem Umstand Rechnung getragen: So wurde beispielsweise die Turnhalle Oberwil explizit auch als «Veranstaltungsraum» gebaut. Dank einer einfach zu montierenden Abdeckung kann die Halle schnell umgebaut werden. Im Werkhof lagern ausserdem Platten, die bei Bedarf in jede beliebige Halle transportiert und verlegt werden können. Die Nachfrage für nicht sportliche Aktivitäten ist bis heute jedoch praktisch inexistent.

Die Säle Burgbach, Siehbach, die Altstadthalle und weitere stehen allen Kreisen offen. Die städtischen Kultur-Infrastrukturen, wie beispielsweise die Galvanik, das Theater Casino oder die Gewürzmühle, werden von Trägervereinen betrieben, die über eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt verfügen: Darin ist aufgeführt, dass die Trägervereine die Immobilien zu einem vergünstigten Mietzins benützen dürfen.

Die individuellen Mietreduktionen sind über Leistungsvereinbarungen geregelt und ermöglichen, die Räumlichkeiten wiederum zu einem vergünstigten Tarif an Zuger Kulturschaffende weitergeben zu können.

Zusätzlich zur vergünstigten Miete erhalten die Vereine Betriebsbeiträge aus dem Budget der Kulturabteilung. Für die Kulturorganisationen stellen die Einnahmen aus den Vermietungen einen wesentlichen Bestandteil des Betriebsbudgets dar. Sollten die Kulturinstitutionen ihre Räumlichkeiten den Zuger Vereinen kostenlos zur Verfügung stellen, müssten die entgangenen Mieteinnahmen anderweitig gedeckt werden und würden schlussendlich eine grössere Belastung des städtischen Budgets bedeuten.

Abschliessend kann in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass in der Stadt Zug immer auch Initiativen von Dritten/Privaten ergriffen werden: So soll beispielsweise die Curlinghalle den Sommer über als «Zuger Kulturprovisorium» Kulturschaffenden zu günstigen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Initiator des Projekts ist Guido Simmenc, Schulleiter der VoiceSteps Musicalschule.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 18. Mai 2021

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage/n:

Vorstoss vom 25. Februar 2021

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Vroni Straub-Müller, Departementsvorsteherin, Tel.058 728 9401.